

Ehrungsordnung

1. Sinn und Zweck der Ehrungen

Mit den Ehrungen wird den Mitgliedern für besondere Leistungen und Treue die Dankbarkeit und Wertschätzung des Vereins gezeugt. Die Ehrungsordnung setzt den einheitlichen Rahmen für Ehrbekundungen im Verein. Durch die Ehrungen wird die Verbundenheit der Mitglieder mit dem Verein gefestigt.

2. Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaft

Die Mitglieder werden ausgezeichnet:

- bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der silbernen Vereinsnadel,
- bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Vereinsnadel,
- bei 50-, 60- und 70-jähriger Vereinszugehörigkeit per Urkunde und
- ab 75-jähriger Vereinszugehörigkeit alle fünf Jahre per Urkunde.

Die Auszeichnung wird im Rahmen des jährlichen Ehrungstages durchgeführt. Zu dem Ehrungstag werden die auszuzeichnenden Mitglieder gesondert eingeladen.

3. Ehrenbezeichnungen

Mitglieder, die sich über einen langen Zeitraum durch ein besonderes Engagement um das Vereinswohl verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands und durch Beschluss des Gesamtvorstandes als Ehrenmitglieder ausgezeichnet werden. Die Art und Weise der Ehrung oder Auszeichnung wird von dem Gesamtvorstand unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Erläuterung der Gründe beschlossen und auf dem jährlichen Ehrungstag bekannt gegeben.

4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied wird jedes Vereinsmitglied nach 50-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit und gleichzeitigem Erreichen des 65. Lebensjahrs. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird im Rahmen des jährlichen Ehrungstages mit der Übergabe einer Urkunde durchgeführt.

Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt eine beitragsermäßigte Mitgliedschaft um 50%. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bestehende beitragsfreie Ehrenmitgliedschaften haben Besitzstandswahrung bis zum Ausscheiden.

Bei Mitgliedern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung die Kriterien erfüllen, aber bisher nicht geehrt wurden, erfolgt die Ehrung an dem Ehrungstag, der unmittelbar auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung folgt.

5. Ehrenvorsitzende

Zur Wahrung von Tradition, zur Repräsentation des Vereins bei besonderen Anlässen, als kritischer Beobachter des Vereinsgeschehens und als Ehrbekundung von verdienten ehemaligen Vorsitzenden kann der Gesamtvorstand Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit ernennen.

6. Geburtstagsglückwünsche

Mitglieder erhalten ab dem 50. Geburtstag und dann alle fünf Jahre einen Brief vom Vorstand; ab dem 70. Geburtstag und dann alle fünf Jahre ein Präsent und einen persönlichen Besuch von einem Vorstandsmitglied. Über die Art des Präsentes entscheidet der Vorstand.

7. Todesfälle

Ehrevorsitzenden wird im Todesfall in der Regel das letzte Geleit durch repräsentative Mitglieder erwiesen. Weitere typische Zeichen der Verbundenheit sind ein Kranz mit Schleife oder ein vergleichbarer Grabschmuck. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann eine angemessene Spende übergeben werden.

Bei aktiven Mitgliedern entscheiden die Mitglieder der betroffenen Abteilung über die Art und Weise der Anteilnahme.

Bei aktiven Mitgliedern auf Ebene Gesamtverein und bei Mitgliedern des Gesamtvorstands entscheidet der Vorstand über Art und Weise der Anteilnahme.

Mit den Hinterbliebenen wird in allen Fällen die Form der Würdigung abgesprochen.

Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde auf der Sitzung vom Gesamtvorstand am 07.03.2022 beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.